

**Öffentlicher Teil der
Niederschrift
über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung**

Gremien	Ortsgemeinderat Sörgenloch Ortsgemeinde Sörgenloch
---------	---

Sitzung am	Montag, 23.03.2026
Sitzungsort	Place de Ludes 10, 55270 Sörgenloch
Sitzungsraum	Ratssaal Sörgenloch, 1. OG
Sitzungsbeginn	20:49 Uhr
Sitzungsende	21:31 Uhr

Anwesenheit: (siehe beiliegende Anwesenheitsliste)

Tagesordnung: (siehe beiliegende Einladung)

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigefügt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender : _____

Schriftführer/in : _____

Der Vorsitzende eröffnet um 20:49 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Sörgenloch. Er begrüßt alle Teilnehmer*innen. Er teilt mit, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er teilt mit, dass die TOP 2+3 aufgrund Abwesenheit von Herrn Kratz in die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt werden.

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Entfällt- es sind keine Einwohner*innen anwesend.

TOP 2. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

entfällt

TOP 3. Bildung der Ausschüsse hier: Nachwahl eines Ausschussmitglieds

entfällt

TOP 4. Kita Selztalabenteurer hier: Auffüllen von Kies als Fallschutz

Anmerkung: Kies ist in der Rechnung nicht enthalten.

Sachbericht:

Der Kies im Außengelände der Kindertagesstätte muss ausgetauscht und aufgefüllt werden, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Im letzten Jahr wurde das Außengelände der Kita im Rahmen der Spielplatzprüfung geprüft und beurteilt. Hier wurde festgestellt, dass der Kies im Bereich unter der Schaukel stark verhärtet ist. Durch die ständige Nutzung und Witterungseinflüsse hat der Kies seine ursprüngliche lockere und stoßdämpfende Eigenschaft verloren. Wenn der Kies verhärtet ist oder die Schichtdicke nicht mehr ausreicht, erfüllt der Untergrund die notwendigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr. Durch das Austauschen des alten Materials und das Auffüllen mit neuem, lockerem Kies wird die notwendige Fallschutzwirkung wiederhergestellt. Es ist angedacht den vorhandenen Kies seitlich zu lagern, die Grube etwas auszuheben und das Material wieder einzufüllen und anschließend mit neuem Kies aufzufüllen bis die notwendige Schichtdicke wieder erreicht ist.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wurden bereits zwei Angebote eingeholt auch wenn die Beauftragung im Rahmen eines Direktauftrages möglich gewesen wäre.

Herr Christian Debo, Weingut Eulenmühle	9.725,- EUR netto (11.572,75 EUR brutto)
NN	15.166,00 EUR netto (18.047,54 EUR brutto)

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 36500.5231000

Bezeichnung

Produkt Kita Selztal Abenteurer

Maßnahme
Konto

Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen etc.

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
1.400	11.500	0	4.597,02	2.990,61

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	5.312,37	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 11.500 EUR eingeplant. Hiervon waren 5.000 EUR für die im Sachbericht genannte Maßnahme vorgesehen. Somit entsteht ein Fehlbetrag i.H.v. 6.572,75 EUR. Dieser Fehlbetrag wird über eine überplanmäßige Auszahlung gem. §100 GemO, finanziert über liquide Mittel, abgebildet. Somit stehen, vorbehaltlich der Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sörngenloch beschließt:

1. eine überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 GemO i.H.v. 6.572,75 EUR
2. die Vergabe des Auftrags an Weingut Eulenmühle für die Erneuerung des Fallschutzes in Höhe von 9.725,- EUR netto (11.572,75 EUR Brutto).

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP5 Kündigung bestehender Wartungsverträge für Aufzugsanlagen

Sachbericht:

Aktuell befinden sich 24 Aufzugsanlagen (siehe beigefügte Tabelle) in den Liegenschaften der Stadt Nieder-Olm, den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Diese Anlagen werden derzeit von verschiedenen Wartungsfirmen zu unterschiedlichen Konditionen gewartet – ebenso wie die Notrufanlagen, die ebenfalls jährlich eine Wartung erhalten.

Eine aktuelle Markterkundung hat ergeben, dass die derzeit abgerufenen Wartungspreise über dem aktuellen Marktniveau liegen. Geplant ist, die Bündelung aller 24 Anlagen und diese in einem Rahmenvertrag auszuschreiben. Dadurch könnten Kosteneinsparungen erzielt sowie einheitliche Ansprechpartner geschaffen und die Verwaltungsabläufe deutlich vereinfacht werden.

Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Kündigung der bestehenden Einzelverträge sowie die Ermächtigung der Verbandsgemeindeverwaltung, ein Vergabeverfahren durchzuführen und einen gemeinsamen Rahmenvertrag abzuschließen.

Stellungnahme Finanzen:

Die im Sachbericht genannten Kosten sind jeweils über das Konto 5231400 (Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind) bei den jeweiligen Produkten abzubilden. Dementsprechend sind diese Kosten hier durch die Fachabteilung einzuplanen. Es stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörngenloch beschließt:

1. Die fristgerechte Kündigung der bestehenden Wartungsverträge für die Aufzugsanlagen der Ortsgemeinde Sörngenloch zum nächstmöglichen Termin.
2. Die Ortsgemeinde Sörngenloch nimmt an dem von der Verbandsgemeinde abzuschließenden Rahmenvertrag für die Wartung der Aufzugsanlagen teil.
sowie
3. Die Ortsgemeinde Sörngenloch nimmt ebenfalls an dem von der Verbandsgemeinde abzuschließenden Rahmenvertrag für die Notrufanlagen der Aufzugsanlagen teil.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der gesamten Abwicklung der Vergabeverfahren sowie mit dem Abschluss und der Umsetzung der Rahmenverträge für die Ortsgemeinde Sörngenloch beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 in der Fassung vom 23.03.2026

Sachbericht:

1.) Zum 30.10.2025 sind die Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), somit die Regelungen des „Baturbos“, in Kraft getreten. Durch den „Baturbo“ soll eine Beschleunigung des Wohnungsbaus ermöglicht werden. Neben den neuen Regelungen der §§ 246e, 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB wurde in diesem Zuge auch die „Zustimmung der Gemeinden“ durch § 36a BauGB in das BauGB aufgenommen. Bei Anträgen, die zugunsten des Wohnungsbaus gestellt werden, ist von der Gemeinde die „Zustimmung“ zu erteilen.

Dies betrifft Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Gunsten des Wohnungsbaus, die die Grundzüge der Planung betreffen (z. B. Befreiungen bei Beschränkungen der Wohneinheit), gestellt werden. Im unbeplanten Innenbereich ermöglicht die neue Regelung des § 34 Abs. 3b BauGB, das von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden kann (z. B. bei einem Gebiet mit 2 Vollgeschossen kann ein Antrag zugunsten des Wohnungsbaus für 3 Vollgeschosse eingereicht werden). Zudem können gem. § 246e BauGB befristet bis zum

31.12.2030 u. a. für Grundstücke im Außenbereich die im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Siedlung stehen, Anträge für den Wohnungsbau eingereicht werden.

Diese Entscheidungen trifft die Gemeinde im Rahmen der „Zustimmung“ nach § 36a BauGB. Für Anträge, die nicht nach den neuen Regelungen des BauGB gestellt werden, erteilt die Gemeinde weiterhin das „Einvernehmen“. Bisher ist die Erteilung des Einvernehmens in der Hauptsatzung an den Bauausschuss delegiert. Eine Regelung über die Zustimmung befindet sich derzeit noch nicht in der Hauptsatzung. Zur Fristwahrung und einer einheitlichen Behandlung in den Gremien wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auch die Zustimmung in den Bauausschuss zu delegieren bzw. eine einheitliche Regelung aufzunehmen.

Aufgrund der o. a. rechtlichen Ausführungen soll § 3 der Hauptsatzung „Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse“ in seinem Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

„Dem Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB übertragen.“

2.) Der § 10 „Jugendvertretung“ der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 soll im Rahmen der Umsetzung des § 16 c GemO wie folgt aufgrund § 56 b GemO geändert werden:

„Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Sörngenloch stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Sörngenloch“.“

Nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung kann sodann im zweiten Schritt der Ortsgemeinderat eine Satzung zur Bildung der Jugendvertretung beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sörngenloch beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 in der Fassung vom 23.03.2026 mit folgender Änderung: „Dem Gemeinderat wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB übertragen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7. Errichtung einer PV-Anlage auf dem Rathausdach

Sachbericht:

Die Ortsgemeinde Sörgenloch beabsichtigt die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses zur Reduzierung der Strombezugskosten und zur nachhaltigen Eigenstromversorgung.

Der jährliche Stromverbrauch der Liegenschaft beträgt derzeit rund 22.000 kWh. Unter Berücksichtigung der in Deutschland üblichen spezifischen Stromerträge von ca. 900 bis 1.050 kWh pro kWp installierter Leistung ergibt sich zur bilanziellen Deckung des Strombedarfs eine erforderliche Anlagengröße von etwa 22 kWp. In Kombination mit einem Batteriespeicher kann der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms deutlich erhöht werden. Kontinuierlich betriebene Anlagen, wie die Lüftungsanlage oder Beleuchtung, können so teilweise direkt aus der PV-Anlage bzw. dem Speicher versorgt werden. Für das Rathaus Sörgenloch empfiehlt sich eine Speicherkapazität von etwa 20 kWh. Somit kann ein Autarkiegrad von ca. 50 – 70 % erreicht werden.

Die Amortisationszeit der Gesamtanlage, abhängig von den tatsächlichen Investitionskosten, dem Eigenverbrauchsanteil sowie der Strompreisentwicklung, wird aktuell für eine Anlage mit Speicher auf etwa 10 bis 12 Jahre geschätzt.

Nicht selbst verbrauchter Strom kann gemäß der aktuellen Einspeisevergütung in das öffentliche Netz eingespeist werden. Neben den wirtschaftlichen Effekten leistet die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz. Es wird mit einer jährlichen CO₂-Einsparung von ca. 10 bis 12 Tonnen gerechnet.

Für die Maßnahme wurden im Haushalt 2026 Mittel in Höhe von 40.000 € brutto eingeplant.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 11410.61.7852300

Bezeichnung

Produkt Rathaus
Maßnahme Photovoltaikanlage
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	40.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	40.000	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 40.000 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Gemäß Mitteilung der Fachabteilung belaufen sich die Gesamtkosten auf 40.000 EUR. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sörgenloch beschließt, die Einleitung eines Vergabeverfahrens und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung

- a) Beantragung von Fördermitteln**
- b) Vergabe der Planungsleistung**
- c) Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung**

Im Gremium kommen folgende Fragen auf:

Wie hoch werden die Planungskosten?
Finden Wiederkehrende Beiträge eine Anrechnung?

Im Gremium wird folgender Antrag von Tanja Simon gestellt: Der TOP soll in die nächste Sitzung des Gemeinderates verwiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Sachbericht:

Es wird beabsichtigt die Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Sörgenloch ab dem Jahr 2027 sukzessiv auf LED umzurüsten. Insgesamt verfügt die Ortsgemeinde über 202 Leuchtstellen. Davon sind rund 180 Leuchtstellen mit Halogen- und Natriumdampflampen ausgerüstet. Mit der Umrüstung wird die Energieeffizienz erhöht und der Stromverbrauch um 70 – 80 % reduziert. Die vorläufige Kostenschätzung der gesamten LED-Umrüstung (inkl. Demontage & Montage) beläuft sich auf rund 90.000 EUR brutto.

Im Zuge der Umrüstung wird ein entsprechendes Planungsbüro mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung beauftragt (Leistungsphasen 1 – 3). Das Planungsbüro wird bei der Fördermittelakquise unterstützen und nach Bewilligung die folgenden Leistungsphasen 4 – 9 ausführen.

Die Bundesförderung für eine energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung mit einem Zuschuss von 25% der förderfähigen Gesamtausgaben soll beim Fördermittelgeber Z-U-G beantragt werden.

Ebenso soll die Landesförderung für zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS) mit max. 20% der förderfähigen Kosten beantragt werden. Bei Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden sowohl die Fördermittel, welche sich aus der ZUG-Förderung ergeben, als auch die umlagefähigen Kosten über die wiederkehrenden Beiträge einbezogen und zum Teil in Abzug gebracht. Die Förderungen sind vor Maßnahmenbeginn zu beantragen. Die Beantragung der jeweiligen Fördermittel kann bis zu 8 Monate Bearbeitungszeit durch den Fördermittelgeber in Anspruch nehmen. Die Gesamtkosten für die Umstellung auf LED-Leuchten werden ab 2027 in den Haushaltsplan aufgenommen.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 54111.1202.7852300

Bezeichnung

Produkt Gemeinestraßen, Wege, Plätze
 Maßnahme Straßenausbauprogramm LED-Umrüstung
 Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	10.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	10.000	40.000

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 10.000 EUR eingeplant. Außerdem wurde eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 40.000 EUR für das Jahr 2027 eingeplant. Somit stehen zunächst nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Dementsprechend sind die weiteren, notwendigen Mittel i.H.v. 40.000 EUR im Zuge der nächsten Haushaltsplanung (Nachtrag 2026 oder Haushalt 2027) durch die Fachabteilung einzuplanen. Eine Auftragsvergabe Baukosten ist erst nach Genehmigung eines kommenden Haushaltes möglich. Die Mittel für die Auftragsvergabe der Planungsleistungen stehen bereits jetzt zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr Sörngenloch empfiehlt/der Haupt- und Finanzausschuss Sörngenloch empfiehlt/Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sörngenloch beschließt:

- a) die Vergabe der Planungsleistung nach HOAI

Und

- b) die Beantragung von Fördermitteln zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung

Und

- c) die Vergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED an den wirtschaftlichsten Bieter, vorbehaltlich der Einplanung der weiteren Mittel in einem kommenden Haushalt und Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt

TOP 9. Klimagerät für Kitaküche und Jugendraum

Im Gremium kommt folgender Klärungsbedarf auf: Gibt es für die Heizsituation im JR ggf. günstigere Alternativen bzgl. des Stromverbrauchs des Klimagerätes? Wie wartungsintensiv wird die Klimaanlage in der Kita-Küche? Klärung Kita: Standortproblematik.

Im Gremium wird folgender Antrag von Tanja Simon gestellt: Der TOP soll in die nächste Sitzung des Gemeinderates verwiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Sachbericht:

Im Zuge der Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung optimaler Betriebsabläufe wird der Einbau eines Klimageräts in der Küche der Kindertagesstätte empfohlen.

Im Küchenbereich entstehen durch Backöfen, Herdplatten und weitere technische Geräte hohe Temperaturen. Diese Wärmebelastung kann nicht nur das Arbeitsklima für das Personal erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Leistungsfähigkeit und Konzentration reduzieren. Ein Klimagerät sorgt für eine stabile Raumtemperatur, verbessert die Luftqualität und trägt dazu bei, ein angenehmes und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Gleichzeitig können durch eine kontrollierte Raumtemperatur hygienische Standards leichter eingehalten werden, was insbesondere im Lebensmittelbereich von großer Bedeutung ist.

Darüber hinaus wird der Einbau eines Klimageräts im Jugendraum vorgesehen. In diesem Raum soll das Gerät jedoch überwiegend mit der Heizfunktion genutzt werden. Ziel ist es, während der kalten Jahreszeiten ein angenehmes Raumklima zu gewährleisten.

Ein Klimagerät mit Heizfunktion bietet hier eine praktische Lösung. Solche Geräte können nicht nur kühlen, sondern auch effizient heizen. Dadurch kann der Jugendraum das ganze Jahr über genutzt werden – sowohl im Sommer als auch im Winter.

Ein weiterer Vorteil ist die einfache Bedienung. Die Temperatur kann schnell angepasst werden, sodass der Raum immer den aktuellen Bedürfnissen entsprechend eingestellt werden kann.

Aus wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Gründen ist es sinnvoll und zweckmäßig, beide Klimageräte gemeinsam auszuschreiben und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Dies reduziert den organisatorischen Aufwand, vermeidet doppelte Anfahrten sowie separate Abstimmungsprozesse und sorgt für eine schnellere und reibungslosere Durchführung.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 36500.75.7852300

Bezeichnung

Produkt	Kita Selztal Abenteurer
Maßnahme	Verbesserung Raumklima
Konto	Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	5.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	5.000	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 5.000 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Somit stehen, bis zur Summe von 5.000 EUR, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Planungsstelle 36615.75.7852300

Bezeichnung

Produkt Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendhaus
Maßnahme Verbesserun Raumklima
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	3.700	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	3.700	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 3.700 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Somit stehen, bis zur Summe von 3.700 EUR, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Sörngenloch empfiehlt / der Haupt- und Finanzausschuss Sörngenloch empfiehlt / der Ortsgemeinderat Sörngenloch beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zum Einbau von Klimageräten in der Kitaküche sowie im Jugendraum.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

TOP 10. Sondervermögen "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur"

Der Vorsitzende verliest den Sachbericht und informiert den Gemeinderat.

Sachbericht:

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 über den Beschluss eines neuen Art. 143 h Grundgesetz (GG) dem Bund die Einrichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Mrd. EUR ermöglicht. Nach Art. 143 h Abs. 2 GG stehen den Ländern 20 % dieser Summe, mithin 100 Mrd. EUR zu.

Im Oktober 2025 ist sodann das (Bundes-)Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Kraft getreten. Demnach erhält Rheinland-Pfalz 4,8457 % des Länderanteils am o. g. Sondervermögen, also 4,8457 Mrd. EUR. Das Bundesgesetz hat eine Konkretisierung in einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen ‘Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)’“ erfahren. Die Verwaltungsvereinbarung enthält u. a. Konkretisierungen mit Blick auf förderfähige Investitionsvorhaben sowie die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Schließlich ist am 29. Januar 2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) in Kraft getreten. Das Sondervermögen wird demnach in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. EUR) sowie in eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. EUR) unterteilt, wobei die Förderlinie Kommunen durch Landesmittel um weitere 600 Mio. EUR auf 3,50742 Mrd. EUR aufgestockt wird. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt. Auf den Landkreis Mainz-Bingen entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 165.822.592 EUR

Der Landkreis hat ein regionales Umsetzungskonzept zu erstellen. Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzepts hat der Landkreis die Verwendung seines Regionalbudgets mit den hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen abzustimmen.

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Landkreises soll nach der „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten. Die Verteilung der Mittel innerhalb des kreisangehörigen Raums soll auf Grundlage der Einwohnerzahlen und damit nicht nach Finanzschwäche erfolgen.

Für den Landkreis Mainz-Bingen bedeutet dies konkret: Ein Drittel der Mittel verbleibt beim Landkreis. Weitere zwei Drittel werden auf Grundlage der Einwohnerzahlen zunächst auf die hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen ergeben sich dabei nach EWOIS aus dem Schnitt der Einwohnerzahlen jeweils am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieser Drei-Jahres-Schnitt lag auch der Bildung der Regionalbudgets von Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde.

Dementsprechend erhält die Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Nieder-Olm Mittel i.H.v. 17.334.323 EUR verteilt auf die Dauer von 12 Jahren. Es handelt sich dabei um einen Richtwert. Dies bedeutet, dass Anpassungen an dieser Aufteilung im zumindest geringen Umfang möglich sind.

Sofern die Mittel bis 31.12.2035 nicht ausgeschöpft sind, fallen die verbleibenden Mittel ab 01.01.2036 dem Landkreis zu.

Die Mittel aus dem Sondervermögen sind insbesondere für (Investitions-)Maßnahmen zur Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, zur Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, zur Klimawandelfolgenanpassung sowie zum Ausbau, der Modernisierung und Sicherung der öffentlichen Infrastruktur. Die Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 EUR aufweisen. Die Auswahl der Investitionsmaßnahmen hat demnach zu erfolgen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerungen oder anderer struktureller Änderungen längerfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen nach dem Landesgesetz gehören unter anderem die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Förderung nachhaltiger Nutzung unter anderem mit dem Ziel eines umwelteffizienteren Verbrauchs von Energie und Ressourcen. Die Mittel können für Maßnahmen, die bereits am 01.01.2025 begonnen wurden, eingesetzt werden.

Derzeit liegt die erforderliche Verwaltungsvorschrift, worin die Regelungen über das Zuwendungsverfahren beschrieben sind, noch nicht vor. Eine Aussage, zu welchem Zeitpunkt die Mittel abgerufen werden können, ist zurzeit nicht möglich. Jedoch ist es bereits jetzt erforderlich, dem Landkreis für das regionale Umsetzungskonzept die Bereiche, in denen die Verbandsgemeinde Nieder-Olm das Sondervermögen einsetzen möchte, zu benennen. Das regionale Umsetzungskonzept ist durch die Gremien des Landkreises zu beschließen. Antragsberechtigt für die Mittel sind lediglich die Verbandsgemeinden (nicht die Stadt bzw. die Ortsgemeinden). Eine Priorisierung durch den Landkreis wird nicht erfolgen. Anträge können bis zu dem ermittelten Volumen gestellt werden.

In den Bürgermeisterdienstbesprechungen am 27.01.2026 und 17.03.2026 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wurde die Thematik Sondervermögen vorgestellt.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 17.03.2026 wurden zwei Varianten einer möglichen Verwendung (z. B. 100 % verbleiben bei der Verbandsgemeinde oder es werden ca. 50 % an die OGs/Stadt weitergeleitet) erläutert. Hierbei wurde folgendes Zahlenwerk zugrunde gelegt:

Verteilung Sondervermögen Beispiel mögliche 50 / 50

Summe gesamt 17.334.323 €

Gebietskörperschaft	Einwohner	EUR gesamt	EUR pro Jahr bei 12 Jahren
Verbandsgemeinde	34.337	8.667.162 €	722.263 €
Essenheim	3.507	885.218 €	73.768 €
Jugenheim	1.693	427.338 €	35.611 €
Klein-Winternheim	3.668	925.857 €	77.155 €
Nieder-Olm	10.564	2.666.508 €	222.209 €
Ober-Olm	4.681	1.181.553 €	98.463 €
Sörgenloch	1.304	329.149 €	27.429 €
Stadecken-Elsheim	5.031	1.269.898 €	105.825 €
Zornheim	3.889	981.641 €	81.803 €
	34.337	8.667.162	722.263

Seitens Herrn Bürgermeister Spiegler wurde vorgeschlagen, dass die Mittel für Vorhaben der Verbandsgemeinde verwendet werden. Dadurch können entsprechende Maßnahmen über vorhandene liquide Mittel finanziert werden und eine Kreditaufnahme bei der Verbandsgemeinde wird nicht erforderlich. Folglich kann vermieden werden, dass entsprechende Zins- und Tilgungsraten über die Verbandsgemeindeumlage finanziert werden müssen.

Die Verbandsgemeinde schlägt vor, die Mittel zur Sanierung des Rheinhessen Bades sowie der Grundschulen zu verwenden. Auch wird geprüft, ob eine Förderung für den Neubau des Verwaltungsgebäudes „Ritsch“ (Anteil Verbandsgemeinde) über dieses Programm möglich ist.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde vereinbart, dass die entsprechenden Gremien über den Sachverhalt sowie den o. g. Vorschlag informiert werden.

TOP 11. Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert über / berichtet von:

- der am 31.03.2026 im Ratssaal Sörgenloch stattfindenden Veranstaltung zum Thema Starkregen.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Anwohner über die Befreiung der Gräben von Unrat / Spielsachen hingewiesen werden müssen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die Überlaufklappen freigehalten werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Teilnehmer * innen und beendet die Sitzung um 21:31 Uhr.